

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

XXIV. Der Begriff des Limes

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

XXIV.

Der Begriff des Limes.*)

134 Jacobis schöne Entdeckung der römischen Reichsgrenzaussteinerung**) veranlasst mich die Frage nach dem römischen Begriff der Grenze und dem rechtlichen Wesen des Limes von dem Standpunkt meiner Forschungen aus noch einmal aufzunehmen¹.

Der Begriff der Grenze fordert die mathematische den Erdboden schneidende Linie. Deren Feststellung ist die Termination, regelmässig vermittelt markierter durch gerade Linien mit einander verbunden gedachter Zwischen- und Endpunkte. Aber die Limitation ist davon verschieden.

Limes kann sprachlich nicht getrennt werden von *limus* = quer, *limen* = Querstein, Schwelle und bezeichnet also zunächst den Querweg². Wenn die technische Gromatik, wie bekannt, ausgeht von den im Standpunkt des Mensor sich im rechten Winkel schneidenden beiden Linien einerseits nach links und rechts (oder von Osten nach Westen), andererseits von vorn nach hinten (oder von Norden nach Süden), nach den späterhin geläufigen römischen Bezeichnungen dem *kardo* oder dem *limes transversus* und dem *decimanus* oder dem *limes pro(ve)rsus*, so muss, der Etymologie nach, der seitlichen Linie die Bezeichnung als Querlinie vorzugsweise zukommen; und dafür findet sich der Beleg in dem ältesten für diese Benennungen uns erhaltenen

*) [Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 13, 1894 S. 134—143.]

**) [Diese Deutung ist durch die spätere Limesforschung beseitigt worden.]

1) In dem vor Jahren in der Berliner archäologischen Gesellschaft von mir über den oberrheinischen Limes gehaltenen Vortrag (abgedruckt in der Westdeutschen Zeitschrift IV, 1885 S. 43 f. [oben S. 444 ff.] sind die gleichen Anschauungen wenigstens angedeutet worden, aber zu kurz und zu wenig ausgeführt, um Beachtung zu finden. [Vergl. Oxé, Bonner Jahrbücher 114/5, 1906 S. 99 ff.]

2) Festus ep. p. 116: *limites in agris nunc termini, nunc viae transversae.*

Document, dem Ackergesetz des Dictators Caesar. Ohne Zweifel 135 im Anschluss an den Sprachgebrauch der republikanischen Zeit verbietet dieses die in dem Gebiet der betreffenden Colonie angelegten *limites decumanique* zu verbauen oder zu verrücken¹, wo also *limes* schlechtweg den *kardo* bezeichnet. Aber der gromatische Abschnitt bei dem älteren Plinius² und die gromatischen Pandekten³ durchaus, überhaupt die gesamte Litteratur der Kaiserzeit verwendet das Wort in erweitertem Gebrauch nicht blos für die seitliche, sondern auch für die Augulinie. Das adjektivische *decimanus* selbst ist sicher aus *limes decimanus* verkürzt⁴ und da dieses schon in jenem Gesetz erscheint, muss bereits in republikanischer Zeit *limes* nur vorzugsweise, nicht ausschliesslich von der Querlinie gebraucht und schon damals wie vom *limes transversus*, so auch vom *limes prorsus* geredet worden sein. Die ursprüngliche engere Bedeutung ist dann in der technischen Sprache der Gromatik, wie wir sie kennen, beseitigt. Dieser Erweiterung des Sprachgebrauchs liegt wahrscheinlich zu Grunde, dass wie die Augulinie durch die Seitenlinie, so auch diese durch jene durchquert wird und in Beziehung auf die *correlate* die eine so gut wie die andere Querlinie genannt werden kann.

Aber die Schnittlinien des römischen Ackerrechts sind keine Lineargrenzen, sondern durchgelegte Strassen, die Limitation ist wesentlich die Auslegung der öffentlichen Wege. Nach der ursprünglichen in Italien noch in der Kaiserzeit festgehaltenen Ordnung kommt jedem Limes eine ungleiche, aber sicher in jedem einzelnen Stadtrecht nach Minimalätzen fest geordnete Breite zu und nicht minder die Eigenschaft des öffentlichen Weges⁵. Zwischen diesen

1) Nach der *lex col. Gen. c. 104 = lex Mamilia c. 54* (Bruns fontes⁶ p. 134 [C. I. L. II S. n. 5439; Jurist. Schriften I S. 199] und p. 97) sollen die im Gebiet der betreffenden Colonie angelegten *limites decumanique* nicht verbaut noch verrückt und ebenso in den *fossae limitales* der Wasserlauf nicht gestört werden.

2) Plinius bezeichnet h. n. 18, 33, 326. c. 34, 331 sowohl den *cardo (maximus)* wie den *decumanus (maximus)* als *limes*.

3) So spricht Frontin p. 30, 5 von dem *ager quattuor limitibus clausus* und an unzähligen Stellen wird das Wort in dem gromatischen Corpus ebenso verwendet.

4) *Limes decimanus* bei Servius zu Vergils Georg. 1, 126.

5) Hyginus p. 169 von den schmalsten: *in Italia itineri publico serviunt sub appellatione subruncivorum, habent latitudinem pedum VIII, hos conditores coloniarum fructus asportandi causa publicaverunt ideoque limites omnes non solum mensurae, sed et publici itineris causa latitudines acceperunt*. Ackergesetz vom J. 111 vor Chr. Z. 90 [C. I. L. I p. 75 n. 200 = Jur. Schr. I S. 94]: *cae* (wahrscheinlich *viae*) *omnes publicae sunt limitesque inter centurias* (das Weitere fehlt). Allerdings werden unter diesen Wegstreifen wieder die breiteren für den allge-

- 136 Wegstreifen und den durch sie getrennten Ackerstücken macht also nicht bloss die verschiedene Zweckbestimmung den Gegensatz, sondern das Bodenrecht selbst: am Limes hat der Staat das unveräusserliche Bodeneigentum, die Äcker bilden den *ager privatus*¹.

Hiedurch bestimmt sich das Verhältnis des Limes zur Grenze wie zu dem Wege.

Indem die Limitation die Grenze zieht zwischen dem Gemeindegeweg und dem Privatland, schliesst sie die Termination ein und regelmässig werden jene Schneidungen mit entsprechenden Marksteinen bezeichnet, weshalb auch die Verletzung der Grenzsteine zunächst gegen die Gemeinde sich richtet und demnach als öffentliches Verbrechen behandelt wird. Aber wenn jede Limitation zugleich Termination ist², so gilt dies nicht umgekehrt; die Termination findet auch ausserhalb des limitierten Ackers Anwendung auf den *ager arcifinius* und namentlich auf das notwendig arcifinische Territorium. Darum wird auch sprachlich *limes* und *finis* streng geschieden. Die Termination ist die Feststellung der Grenze, die Limitation die des immer zugleich als Grenze dienenden Weges.

Mit dem Wege fällt, wenn von dem städtischen Mauerring abgesehen wird, nach der ursprünglichen Ordnung der Limes rechtlich zusammen; wie jeder Limes als Strasse dient, so entwickelt sich nach der normalen römischen Ackerordnung die rechtlich fixierte Strasse aus der Limitation.

- Die Ackerordnung lässt an dem durch die Limites eingeschlossenen Quadrat neben dem sehr häufigen und vielleicht ursprünglich überwiegenden Quotenbesitz wohl auch den abgegrenzten Teilbesitz zu und ordnet die hierdurch sich ergebenden Nachbarverhältnisse; 137 aber diese Grenzlinien sind einfache Terminationen und der Begriff des öffentlichen Weges ist auf sie nicht anwendbar. Dagegen ist mit dem Begriff des Limes der der öffentlichen Strasse auch sprach-

meinen Gebrauch bestimmten von den nur dem Nachbarverkehr dienenden schmaleren unterschieden und wo, wie bei Paulus (Dig. 18, 6, 7, 1) *viae publicae* und *limites* unterschieden werden, bezeichnet der letztere Ausdruck die zweite Kategorie. Dieser Gegensatz kommt bei Instandhaltung der Wege in Betracht; für die rechtliche Auffassung ist er gleichgültig.

1) Genau genommen ist dieser *ager privatus* in dem Sinn zu nehmen, dass er Privateigentum nicht ist, aber werden kann; denn nicht die Limitation, sondern erst die Adsignation des limitierten Landes verwandelt den *ager publicus* in *ager privatus*. Aber für die Adsignation ist die Limitation die rechtliche Voraussetzung.

2) Festus S. 456 A. 2. Varro de l. lat. 5, 21: *fines agrorum termini, quod eae partes propter limitare iter maxime teruntur.*

lich verknüpft geblieben und wird in dem verflachten späteren Gebrauch das Wort selbst da, wo an römische Limitation nicht zu denken ist, geradezu als synonym mit *via* verwendet¹.

Sprachlich wie sachlich stellt mit dem Beginn der Kaiserzeit hinsichtlich der Territorialgrenze eine Änderung sich ein. Wenn dieselbe nach der ursprünglichen Ordnung mit der Limitation nichts gemein hat noch haben kann, auch niemals in republikanischer Zeit *limes* dafür gebraucht wird, so ist von der ersten Kaiserzeit an in Beziehung auf die Reichsgrenze nie von Termination, aber nicht selten von Limitation die Rede. *Penetrat interius, aperit limites* sagt Velleius² in der Schilderung der germanischen Feldzüge des Tiberius; *limitibus per CXX milia passuum actis* von Domitian Frontinus³; bei Tacitus heisst es von Germanicus⁴: *Romanus silvam Caesiam limitemque a Tiberio coeptum scindit, castra in limite locat, frontem ac tergum vallo, latera concaedibus munitus* und weiterhin⁵: *cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita*, ferner vom rechtsrheinischen Decumatenland⁶: *limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur*; bei dem Biographen Hadrians⁷: *in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus iactis atque conexis barbaros separavit*. Freilich ist diese Limitation nicht die des altrömischen Bodenrechts; die Scheidung zwischen Staats- und Privatboden liegt ihr nicht zu Grunde und sie beruht nicht auf der Kreuzung, sondern lediglich auf der Querung. Auch der Sprachgebrauch knüpft wahrscheinlich nicht an den *limes* der gramatischen Kunstsprache an, sondern an die alte etymologisch gegebene Grundbedeutung der *via transversa* und es mag wohl dieser *limes* der Kaiserzeit als die das Ausland schliessende Linie in Gegensatz gesetzt worden sein zu der in dasselbe führenden Strasse. Auch im Gebrauch drückt diese Verschiedenheit sich aus: wenn die Limitation der Feldmesser den Plural fordert (*limitibus actis*), so überwiegt hier der Singular und muss der Plural, wo er auftritt, auf mehrere seitlich an einander schliessende gleichartige Anlagen bezogen werden. Aber die Grundanschauung hat nicht gewechselt: auch dieser Limes ist keine Grenzlinie, sondern ein

1) Frontinus strat. 1, 5, 10: *Pericles . . . ab altera parte fossam ingentis latitudinis duxit velut excludendi hostis causa, ab altera limitem agere coepit tamquam per eum erupturus*. Andere Beispiele geben die Wörterbücher in Fülle.

2) 2, 120.

3) strat. 1, 3, 10; überliefert ist *militibus*.

4) ann. 1, 50.

5) ann. 2, 7.

6) Germ. 29.

7) c. 12. Vgl. Ammian 30, 9, 1: (*Valentinianus*) *oppidorum et limitum conditor tempestivus*.

Grenzstreifen. Auch er fordert eine gewisse Breite und dient zunächst als Weg.

Die Veranlassung dieser sachlichen wie sprachlichen Neugestaltung liegt auf der Hand. Von Vorrichtungen zum Schutz der Gemeindegrenzen wissen die republikanischen Ordnungen Roms nichts; der ewige Bund der latinischen und weiter der italischen Städte machte den militärischen Grenzschutz überflüssig und schloss ihn eigentlich aus. Als dann die Gemeinde zum Reich erwuchs, wurde allerdings eine Sperrung und Sicherung der Grenze mehr und mehr Bedürfnis; aber das träge republikanische Regiment hat dem unmittelbaren Grenzschutz so weit irgend möglich sich entzogen und wo ein solcher erforderlich war, diesen im Wesentlichen mehr oder minder abhängigen Clientelstaaten überlassen; die Umgürtung der republikanischen Provinz Africa auf der gesamten Landgrenze durch das Gebiet des Königreichs Numidien ist dafür paradigmatisch. Die neue Militärmonarchie brach mit diesem System durch Feststellung nasser oder trockener Reichsgrenzen und durch deren Einrichtung für den Verteidigungszweck wenigstens insoweit, dass die Grenzstrasse für militärische Begehung eingerichtet ward und eingerichtet blieb. Dies forderte, namentlich wo die Flussufer nicht benutzt werden konnten, wie jede Strassenanlage eine doppelte Abgrenzung des für diesen Zweck bestimmten Streifens, nach aussen gegen das nicht-römische Gebiet, nach innen gegen den mehr oder minder der Privatbenutzung überwiesenen oder überweisbaren Boden.

Es scheint den Limesforschern wenig zum Bewusstsein gekommen zu sein, dass der Limes seinem Wesen nach bei allen sonst möglichen Verschiedenheiten eine irgendwie markierte zweifache Grenze, eine äussere und eine innere fordert; dass er ferner wenigstens der ersten Anlage nach eine Militärstrasse darstellt oder doch einschliesst, welche allerdings bei der weiteren Entwicklung des hinterliegenden Kulturgebiets und seines Strassennetzes späterhin zurückgetreten und teilweise weggefallen ist.

139 Passt nun diese Begriffsbestimmung auf das, was wir jetzt über die Abgrenzung des Römerreichs wissen? Ich knüpfe, was ich darüber zu sagen habe, an Sarweys vor kurzem in der Westdeutschen Zeitschrift (Bd. 13 S. 1) erschienene Zusammenfassung der bisher darüber gewonnenen Resultate.

Der britannische Hadrianswall*) besteht, nach Sarweys Darstellung, aus einer nördlichen Linie, die als Steinmauer mit Kastellen

*) [Vgl. zu dem Folgenden Emil Krüger: die Limesanlagen im nördlichen England in den Bonner Jahrbüchern 110, 1903 S. 1 ff.]

und nördlich vorliegendem Graben auftritt, und einer südlichen in gleicher Richtung meist im Abstand von 25—50, zuweilen bis zu 800 m. laufenden, welche gebildet wird durch einen Graben von 8—10 m. Breite und über 3 m. Tiefe, bei dem die dabei ausgeworfene Erde nach beiden Seiten hin verteilt ist und dessen Anlage auch sonst von jeder militärischen Rücksichtnahme absieht. Wenn also dieses Bauwerk der Verteidigung nicht gedient hat, was den Sachkundigen geglaubt werden muss, welchen Zweck hat es sonst gehabt?

Einer von meinem Freund Haverfield aufgestellten Vermutung zufolge soll die letztgenannte Anlage, der Graben, die ursprüngliche politische Grenze des Römerreichs bezeichnen und ihr erst später um eine „reellere“ — vielmehr eine reelle — Grenzsperrung zu schaffen, die Steinmauer mit den Kastellen vorgelegt worden sein.

Herr v. Sarwey schliesst dieser Hypothese sich an. Mir erscheint sie in hohem Grade unwahrscheinlich. Die Markierung der Grenze kann, da die specielle Tracierung der Linie von dem Willen der römischen Regierung abhing, verständiger Weise, vor allem auf diesem von stetigen Kämpfen bewegten Gebiet, nicht gefasst werden als blos der Kartographie dienend und muss in früherer Zeit noch mehr als späterhin durch militärische Erwägungen bestimmt worden sein, wie dies hinsichtlich der Steinmauer, bei allen im Einzelnen bleibenden Anstössen und Rätseln, unzweifelhaft der Fall ist. Es ist dies deutlich eine Interimshypothese, zu deutsch ein Notbehelf.

Meines Erachtens sind beide Anlagen gleichzeitig und zusammengehörig und ist von dem englischen Limes, dem Grenzstreifen, die Steinmauer die äussere, der Graben die innere Grenze. Das bei der Übertragung der Limitation aus der bäuerlichen Ackerordnung auf die Ordnung der Reichsgrenze die Masse sich ausdehnten und für die Landstrassen und Ackerwege ein breiter die Militärstrasse einschliessender Gürtel eintrat, hebt die Gleichartigkeit des Grundbegriffs nicht auf. Dass praktisch wohl genügender Grund vorlag in dem wenig civilisierten Britannien den Grenzstreifen auch gegen Süden zwar nicht militärisch zu schliessen, aber für den Verkehr zu sperren, leuchtet ein. Der von den beiden Linien umfasste Raum war ohne Zweifel auch administrativ von der übrigen Provinz 140 gesondert und besonderer militärischer Ordnung unterstellt. Die Annahme liegt nahe, dass weder ein Aus- noch ein Inländer ohne specielle Erlaubniss des Kommandos den Limes betreten durfte. Der Limes Britanniens kann einigermassen mit einer Festung verglichen werden, wie denn auch die Schriftsteller, wo sie von den Anlagen der Limites und den Lagern auf dem Limes sprechen, deutlich von

der gleichen Anschauung ausgehen, und die Abgrenzung des Rayons gehört zum Wesen der Festung.

Wesentlich verschieden, aber doch im Grunde gleichartig stellt sich nach den neuesten von Herrn v. Sarwey a. a. O. zusammengefassten Erhebungen der schottische Antoninswall dar. Seine Grenze nach Norden bildet ein durchschnittlich 13 Fuss breiter Graben, welcher seiner Anlage nach, ähnlich wie der den Hadrianswall nach Süden abschliessende, nicht für die Verteidigung gezogen worden ist. Hinter diesem Graben folgt in durchschnittlicher Entfernung von 10—12 m. ein im Ganzen nach militärischen Erwägungen traciierter mit Kastellen ausgestatteter Wall. Hinter diesem, meist nahe demselben läuft die römische Militärstrasse.

Auch hier nimmt Herr v. Sarwey verschiedenzeitige Entstehung des nur die Grenze markierenden Grabens und der Kastelllinie an; indes sprechen die oben ausgeführten Erwägungen auch gegen diese Hypothese. Geht man dagegen davon aus, dass zum Wesen eines jeden Limes die Herstellung eines gegen das fremde wie das eigene Gebiet abgeschlossenen Raumes erforderlich war, so ist diese Annahme nicht erforderlich: der Graben bezeichnet hier die äussere, die Militärstrasse die innere Grenzlinie, vorausgesetzt, dass nicht südlich von der Militärstrasse eine nicht im Wege der Erdarbeiten ausgeführte und daher verschwundene Abgrenzung bestanden hat.

Analog dem britannischen Antoninswall scheint, so weit wir bis jetzt urteilen können, der germanische Limes geordnet gewesen zu sein. Hier liegt, nach Soldans und Jacobis schönen Entdeckungen, der befestigten Linie, welche bald durch einen Wall mit Graben, bald durch einen Steindamm gebildet wird, nach dem Ausland zu in der Entfernung von durchschnittlich 6 m. eine Linie vor, die heute äusserlich gar nicht oder nur durch eine unbedeutende Bodensenkung zu Tage tritt; die in den auf dieser Linie gezogenen, aber sofort wieder verschütteten Spitzgraben eingesenkten Merkzeichen haben auf bedeutenden Strecken uns den Lauf derselben kennen gelehrt.

Die Anwendung unserer Auffassung des Limes auf diese Anlage liegt auf der Hand. Die durch Merkzeichen angegebene Linie ist 141 allerdings, wie die Entdecker annehmen, die äussere Grenze des Römerreichs,*) zunächst aber diejenige des Limes, während die innere durch den Wall gegeben oder auch hinter demselben zu suchen ist. Für die Annahme, dass die ausgesteinte Linie älter sei als der Wall, fehlt der Beweis; meines Erachtens sind auch hier beide Anlagen correlat und wesentlich gleichzeitig.

*) [Vgl. dagegen oben S. 456**.]

Es bleibt noch einiges zu bemerken hinsichtlich des Verhältnisses der von Jacobi entdeckten Grenzaussteinerung zu unserer sonstigen Kunde der römischen Territorialtermination.

Die territoriale Termination selbst ist aus den erhaltenen Schriftstellern wie aus inschriftlichen Belegen wohl bekannt. In den Pandekten der römischen Feldmesser tritt sie namentlich hervor in der prozessualischen Gestalt als *controversia de iure territorii* und deren Entscheidung nach der Grenzmarkierung¹; juristisch wie gromatisch macht es keinen Unterschied, ob das Territorium das eines Municipiums ist oder das der Gemeinde Rom. Einzelbelege für Markierung der Territorialgrenzen haben wir in Fülle; schon aus der Epoche der römischen Republik giebt es eine Reihe von Zeugnissen dafür, dass der römische Senat kraft seiner Oberleitung zwischen benachbarten italischen Gemeinden *finis terminosque statui iussit*² und eingehend wird das Verfahren erläutert durch den römischen Schiedsspruch aus dem J. 117 vor Chr. in dem Streit der Stadt Genua und der von ihr abhängigen Gemeinden um die Bodennutzungen³. Im allgemeinen wird hier der Lauf der Grenze nach den Naturmerkmalen bestimmt und so weit nötig durch Setzung von Grenzsteinen näher präcisiert: *ab rivo infimo, qui oritur ab fontei in Mannicelo, ad flouium Edem; ibi terminus stat . . . ex eo termino, quei stat trans viam Postumiam, recta regione (= in gerader Linie) in fontem in Manicelum*. Entsprechend heisst es bei dem eben angeführten Feldmesser: *territoria . . . alia fluminibus finiuntur, alia summis montium iugis ac divergis aquarum, alia etiam lapidibus positus praesignibus, qui a privatorum terminorum forma differunt*⁴. Dies ist die gewöhnliche Termination; 142 auf die von Jacobi entdeckte Versteinerungsform*) beziehen sich die folgenden Worte: *alia (territoria) etiam inter binas colonias limitibus perpetuis diriguntur*, womit eine Angabe Hygins zusammenzustellen ist⁵: *multi perpetuos limites egerunt et in illa operis perseveratione*

1) Am besten Siculus Flaccus p. 163, 20 und die dazu gehörige Fortsetzung p. 19, 30 = 114, 15.

2) C. I. L. I n. 547. 548. 549 [V n. 2490 = Dessau 5945].

3) Bruns fontes⁶ p. 358 = C. I. L. I, 199. V, 7749 [Dessau 5946].

4) Grenzpfähle sind bei der Terminierung benachbarter Grundstücke oft angewandt worden, wie es in dem histoniensischen Schiedsspruch (Bruns fontes⁶ p. 360 = C. IX, 2827 [Dessau 5982]) heisst, dass Gallus so terminiert habe, *ut primum palum figeret a quercu pedes circa undecim, abesset autem palus a fossa* (die Fusszahl fehlte in dem beschädigten Instrument), und so wird auch die *depalatio et determinatio* in der Flurkarte des marsischen Alba (grom. p. 244) zu verstehen sein. Bei Territorialgrenzen kommt meines Wissens die *depalatio* in unserer Litteratur nicht vor. *) [S. oben S. 456**.] 5) p. 192, 4.

*peccaverunt, sicut in veterum coloniarum finibus invenimus, frequentius in provinciis, ubi ferramento nisi ad interversuram non utuntur*¹. Der gewöhnlichen Termination, welche in gerader Linie von der einen Grenzmarke zur andern fortschreitet, also intervallierend ist, wird hier die nicht intervallierte Grenzlinie, der *limes perpetuus* entgegengesetzt, und eben diese Continuität ist das charakteristische Merkmal der Jacobischen Grenzversteinung. Auch erklärt es sich wohl, dass diese vielmehr bei der Gebiets- als bei der Ackergrenze auftritt; denn die letztere ist von Rechtswegen geradlinig und lässt sich also durch Grenzsteine oder Grenzpfähle genügend darstellen, wogegen bei der Territorialgrenze vermutlich oft genug auch Curven anzusetzen waren. Es passt ferner recht gut zu dem germanischen Funde, dass der *limes perpetuus* vorzugsweise bei den provinzialen Territorialgrenzen zur Anwendung gekommen ist.

Dass die nicht intervallierende Grenzversteinung unterirdisch stattfand und zur sicheren Markierung unter die sie bildenden Steine Kohle, Nägel, fremdartiges Gestein und ähnliche Zeichen eingelegt wurden, haben die Grabungen erwiesen; aus den Schriftstellern erfahren wir darüber nichts, wohl aber, dass bei der gewöhnlicheren intervallierenden Grenzbezeichnung die gleichen Zeichen unter die einzelnen *termini* gelegt wurden, um bei zufälliger oder böswilliger Verrückung derselben dennoch den Standort feststellen zu können². Die Übertragung dieser *signa* auf den *limes perpetuus* so, wie wir sie finden, erklärt sich von selbst. Dass der *limes perpetuus* lediglich unterirdisch markiert worden ist, glaube ich nicht. Unsere gromatische Überlieferung kennt die unterirdische Grenzbezeichnung nur in Verbindung mit der sichtbaren als deren Verstärkung; es wird dies wie für die *termini* so auch für den *limes perpetuus* gelten. Wenn es nicht befremdet, dass die Territorialgrenze auch dem Ausland gegenüber durch Einsenkung in den Boden sichergestellt wurde, so scheint andererseits die Natur der Sache es zu fordern, dass sie auch äusserlich, etwa durch Ziehung eines Grabens oder durch Pfahlsatzung kenntlich gemacht ward; als Abgrenzung des Limes und zugleich des Reiches kann sie kaum einen andern Zweck gehabt haben als das Überschreiten dieser Grenze in einer jedem erkennbaren Weise zu regeln. Wie dies bewerkstelligt worden ist, werden hoffentlich weitere örtliche Erhebungen uns lehren.

1) Vgl. Rudorff S. 338. Man visiert hier nur bei den Knickpunkten und deshalb sind hier Versehen im Einhalten der Richtung nicht selten vorgekommen.

2) Am genauesten spricht darüber Siculus Flaccus p. 140 f. Alle derartigen Angaben beziehen sich nicht auf die Grenze als solche, sondern auf den einzelnen Grenzstein oder was dessen Stelle vertritt.